

Reglement zur Handhabung von Rekursen ("Rekursreglement")

1. Grundlage

Die Grundlage für dieses Rekursreglement bildet der Dienstleistungsvertrag zwischen dem Bundesamt für Landwirtschaft und Proviande zu den Vollzugsaufgaben nach Artikel 26 und 27 der Schlachtviehverordnung vom 26.11.2003 (SR 916.341). Dieser verpflichtet Proviande u.a. ein Beschwerdeverfahren gegen die neutrale Qualitätseinstufung festzulegen. Das vorliegende Rekursreglement ist Bestandteil dieses Verfahrens.

2. Geltungsbereich

2.1. Für zugeteilte Tiere innerhalb der Marktabräumungsperioden

Gemäss Artikel 11 der Schlachtviehverordnung vom 26.11.2003 (SR 916.341) sind Zollkontingentsinhaberinnen und -inhaber gemäss ihrem Anteil an den 10 Prozent der Zollkontingentsanteile, welche für die auf überwachten öffentlichen Schlachtviehmärkten (nachfolgend als *öffentliche Märkte* bezeichnet) ersteigerten Tiere zugeteilt werden, für nicht ersteigerte Tiere übernahmepflichtig (Inlandleistungssystem).

Die zu übernehmenden Tiere werden den übernahmepflichtigen Käufern (Handelsfirmen) zu den von Proviande festgestellten marktüblichen Preisen zugeteilt (CH-TAX Wochenpreistabelle).

Der Geltungsbereich beschränkt sich auf die Kategorien Grossvieh, Kälber und Schafe.

2.2. Für Tiere ausserhalb der Marktabräumungsperioden

Ausserhalb der Marktabräumungsperioden werden nicht ersteigerte Tiere am Ende des Marktes ein zweites Mal vorgeführt und öffentlich versteigert. Die Mitglieder des Schweizerischen Viehhändler-Verbandes (SVV) haben sich im Rahmen eines privatrechtlichen Übereinkommens zwischen der Interessengemeinschaft öffentliche Märkte (IGÖM), Proviande und dem SVV bereit erklärt, diese Tiere bei der Zweitversteigerung mindestens zu den marktüblichen Preisen gemäss CH-TAX Wochenpreistabelle zu ersteigern.

Der Geltungsbereich beschränkt sich auf die Kategorien Grossvieh inkl. JB.

2.3. Für Tiere mit grossen Abweichungen zwischen Taxierung auf öffentlichen Märkten und Schlachtkörperklassifizierung (Härtefälle)

Das Taxieren respektive Klassifizieren von Lebewild und Schlachtkörpern basiert auf visuellen Beurteilungen. Es lässt sich nicht vermeiden, dass sich zwischen den zwei Beurteilungsverfahren gelegentlich eine grosse Differenz ergibt. Es besteht die Möglichkeit, grosse Verluste die aus solchen Beurteilungsdifferenzen entstehen (Härtefälle), aus einem Rekurskonto (siehe Punkt 7) zu vergüten. Die Bedingungen sind unter Punkt 5 Härtefälle aufgeführt.

Der Geltungsbereich beschränkt sich auf die Kategorien MT, MA, OB, RG RV, VK.

3. Rekursrecht

Die Übernehmer von zugeteilten Schlachttieren sowie die Käufer von Tieren aus der Zweitversteigerung auf öffentlichen Märkten können gegen die neutrale Taxierung Rekurs einlegen.

Das Rekursrecht bezieht sich auf Differenzen zwischen der Taxierung von Tieren auf den öffentlichen Märkten und der Schlachtkörperklassifizierung (Abschätzung). Hautschäden werden nur am lebenden Tier behandelt und sind unverzüglich nach der Übernahme, beziehungsweise nach der Ersteigerung zu beanstanden.

4. Bedingungen

4.1. Grossvieh

- a) Der Minderbetrag zwischen der Taxierung auf dem öffentlichen Markt und der Schlachtkörperklassifizierung muss mindestens 20 Rappen pro kg LG betragen.
- b) Die Tiere müssen innerhalb von 48 Stunden ab Marktdatum geschlachtet werden.
- c) Die Einsprache hat bis spätestens 24 Stunden nach der Schlachtung zu erfolgen.
- d) Für die Behandlung des Rekurses muss der Schlachtkörper in Hälften oder in den vier Vierteln zu einer Nachklassifizierung zu Verfügung stehen. Die Sicherstellung der Schlachtkörper obliegt dem Übernehmer.
- e) Abweichungen in der Schlachtausbeute werden vergütet, wenn zwischen der mutmasslichen und der effektiven Schlachtausbeute eine Differenz von mindestens minus 1.5 % resultiert. Die Berechnung der Vergütung erfolgt ab minus 1%.
- f) Weist das Tier bedingt durch die Abschätzung eine Schlachtausbeute von mindestens plus 1.5 % auf, wird der Betrag über einem Prozent mit der Qualitätsabschätzung verrechnet.
- g) Wird nur die Schlachtausbeute beanstandet, sind eine Kopie des Verkaufsprotokolls vom öffentlichen Markt und eine Kopie des originalen Waagscheins vom Schlachtbetrieb an Proviande einzureichen.

4.2. Tiere zur Weitermast JB

- a) Tiere der Kategorie JB gelten als Tiere zur Weitermast. Für versicherte Tiere besteht während 9 Tagen die Möglichkeit, bei der zuständigen Versicherung eine Krankmeldung einzureichen.
- b) Auf Gewichtsabweichungen zwischen Ankauf- und Bestimmungsort wird nicht eingetreten.
- c) Für Tiere der Kategorie JB, welche die Mastereigenschaften nicht erfüllen und geschlachtet werden müssen, gilt das Rekursrecht gemäss Punkt 3. Das Rekursrecht hat nur Gültigkeit, wenn am Markt die Beurteilung "zur Mast nicht geeignet" dokumentiert worden ist.

4.3. Kälber

Die Zuteilung von Kälbern erfolgt zu Schlachtgewichtspreisen gemäss gültiger CH-TAX Wochenpreistabelle inklusive der geltenden Gewichtsabzüge. Abzüge für die Fleischfarbe werden berücksichtigt, wenn diese frühestens 48 Stunden nach der Schlachtung durch eine von Providence beauftragte Person festgestellt wurde.

4.4. Schafe

- a) Gegen die Taxierung von Schlachtlämmern (LA) besteht das Rekursrecht, wenn der ganze Posten zugeleiteter Lämmer im Schlachtbetrieb nachklassifiziert werden kann. Schafe (SM 2 und SM 4 – 8) können vom Übernehmer auch als Einzeltiere gemeldet werden, wobei die Identifikation zwischen Markt und Schlachtbetrieb lückenlos gewährleistet sein muss.
- b) Abweichungen in der Schlachtausbeute werden vergütet, wenn zwischen der mutmasslichen und der effektiven Schlachtausbeute eine Differenz von mindestens minus 1.5 % resultiert. Die Berechnung der Vergütung erfolgt ab minus 1 %. Diese Regel gilt für Einzeltiere oder den gesamten Posten.
- c) Weist das Tier oder der gesamte Posten bedingt durch die Abschätzung eine Schlachtausbeute von mindestens plus 1.5 % auf, wird der Betrag über einem Prozent mit der Qualitätsabschätzung verrechnet.
- d) Weidelämmer (WP) sind Tiere zur Weitermast. Für diese besteht kein Rekursrecht.

5. Härtefälle

5.1. Grundsatz

- a) Als Härtefall wird ein Verlust bezeichnet, der aus einer grossen Differenz zwischen der Taxierung eines Tieres auf einem öffentlichen Markt und der Schlachtkörperklassifizierung entstanden ist.
- b) Was als Härtefall eingestuft werden kann, ergibt sich aus den Berechnungen gemäss Punkt 5.3 Buchstabe a).
- c) Das Recht für eine Vergütung gilt nur für Tiere der Kategorien MT, MA, OB, RG RV, VK ab öffentlichen Märkten, bei welchen mittels Versteigerung eine Handänderung stattgefunden hat.

- d) Entstandene Verluste bei Tieren aus Zuteilungen und bei Tieren aus der Zweitversteigerung werden gemäss den Bedingungen unter Punkt 2.1 beziehungsweise 2.2 vergütet.
- e) Anspruch auf eine Vergütung aus einem Härtefall haben Lieferant oder Käufer des Tieres. Massgebend für den Besitzstand des Tieres auf dem öffentlichen Markt sind die im Verkaufsprotokoll aufgeführten Adressen.

5.2. Bedingungen

- a) Die Tiere müssen innerhalb von 48 Stunden ab Marktdatum geschlachtet werden.
- b) Die Einsprachefrist beträgt maximal 24 Stunden nach erfolgter Schlachtung.
- c) Der Schlachtkörper muss nach Möglichkeit zu einer allfälligen Nachkontrolle zu Verfügung stehen. Das Blockieren der Schlachtkörper obliegt dem Gesuchsteller. Die Entscheidung für eine Nachkontrolle liegt bei Proviande.
- d) Die Einsprache hat schriftlich oder mündlich bei Proviande zu erfolgen unter:
 - Telefon: 031 309 41 44
 - Fax: 031 309 41 99
 - Telefon Pikett: 079 332 17 35 (keine SMS)
 - Email: dispo@proviande.ch
- e) Um die Rückverfolgbarkeit und die Abwicklung einer Einsprache zu gewährleisten, müssen folgende Dokumente an Proviande eingereicht werden:
 - Verkaufsprotokoll ab Markt
 - Waagschein Schlachtbetrieb
 - Auszug Klassifizierungsdaten aus Agate (gilt nur für Lieferant Marktplatz)

5.3. Berechnung der Vergütung

- a) Die Differenz aus der Taxierung eines Tieres auf dem öffentlichen Markt und der Schlachtkörperklassifizierung desselben Tieres, muss basierend auf den Schatzungspreisen gemäss CH-TAX Wochenpreistabelle mindestens 25 % betragen.
- b) Entstandene Differenzen in der Schlachtausbeute, werden in der Berechnung miteinbezogen. Die Differenz muss mindestens 1.5 % betragen. Die Verrechnung erfolgt ab 1 %.
- c) Vergütet werden 75 % des gemäss Buchstaben a) und b) anrechenbaren Verlustes. 25 % werden als Selbstbehalt in Abzug gebracht.
- d) Eine allfällige Überzahlung wird mit dem gemäss Buchstabe c) ermittelten Betrag verrechnet.

5.4. Entscheid

Der Entscheid über einen Härtefall liegt bei Proviande und erfolgt ohne jegliches Präjudiz.

6. Information

Der Rekursentscheid wird dem Rekurrenten schriftlich mitgeteilt.

7. Finanzierung

Grundlage für die Finanzierung bildet das privatrechtliche Übereinkommen der Interessengemeinschaft öffentliche Märkte, Proviande und dem Schweizerischen Viehhändler-Verband gemäss Aktennotiz vom 23. März 2012. Dieses regelt u.a. die Abgeltung von Verlusten, die durch allfällige Differenzen zwischen der Taxierung auf öffentlichen Märkten und der Schlachtkörperklassifizierung entstehen können.

Von den Partnern des Übereinkommens wird ein Konto gespiesen, aus dem die Abgeltungen geleistet werden. Die Kontomodalitäten sind im separaten *Reglement für das Rekurskonto* festgehalten.

8. Schlussbestimmung

Die Zuständigkeit für dieses Reglement liegt bei Proviande. Allfällige Änderungen werden den betroffenen Marktpartnern (insbesondere IG öffentliche Märkte, Schweizer Viehhändler-Verband) vorgängig kommuniziert.

Proviande, 23. März 2012